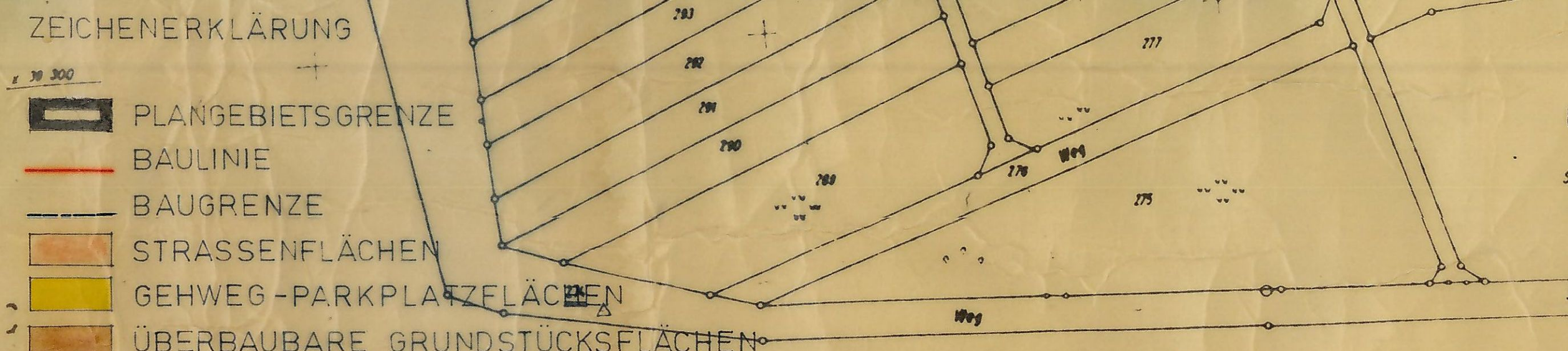



ZEICHENERKLÄRUNG

1 : 10 000

PLANGEBIETSGRENZE

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENFLÄCHEN

GEHWEG-PARKPLATZFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (KINDERGARTEN, SPIELPLATZ, FRIEDHOF, ~~[illegible]~~ Feuerwehrgerätehaus

GEPLANTE TRAFOSTATION

1 : 5 000

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

Flur 1

(P) PARKPLATZ (G) GRUPPENGARAGEN

WR I o REINES WOHNGEBIET, 1-GESCHOSSIGE OFFENE BEBAUUNG

WR 1,5 o REINES WOHNGEBIET, 1,5-GESCHOSSIGE OFFENE BEBAUUNG

WR II o REINES WOHNGEBIET, 2- GESCHOSSIGE OFFENE BEBAUUNG

WA II o ALLGEMEINES WOHNGEBIET, 2-GESCHOSSIGE OFFENE BEBAUUNG

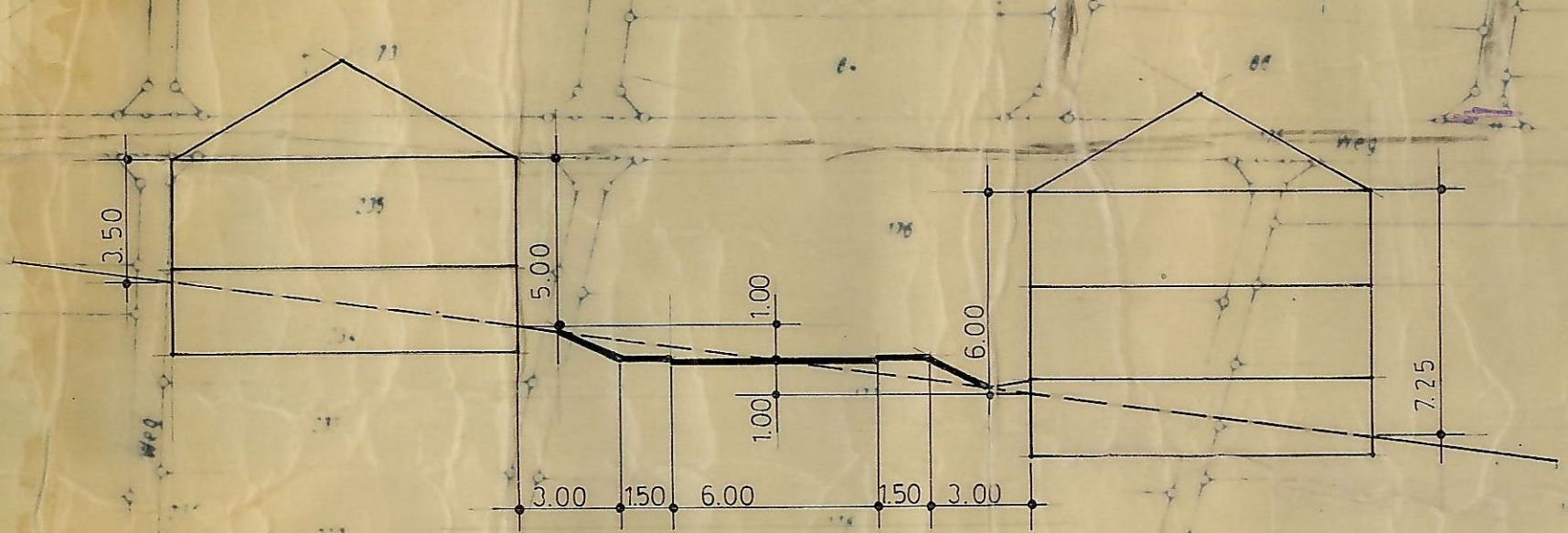
~~GE II GEWERBEGEBIET 2-GESCHOSSIGE OFFENE BEBAUUNG~~

VORHANDENE BEBAUUNG

GEPLANTE UND IN AUSFÜHRUNG BEGRIFFENE BEBAUUNG (NICHT EINGEMESSEN)

B

1 2 3




SCHNITT A-A IM M. 1:200

61.26-02/krm/bz 14. Jan. 1985

Bau von Nebengebäuden auf Grundstücken in Bebauungsplangebieten, in deren Satzung festgelegt ist, daß freistehende Nebengebäude nicht zulässig sind, jedoch Nebengebäude als Anbauten an das Hauptgebäude zugelassen werden:

a) Lützeln
Beb.-Plan Nr. 2 "Hinter der Schule"

b) Niederdresselndorf
Beb.-Plan Nr. 3 "Auf dem Berge"

c) Oberdresselndorf
Beb.-Plan Nr. 2 "Schulstraße"
" " " 3 "Mühlenrain"

d) Wahlbach
Beb.-Plan Nr. 3 "Auwiese"
" " " 6 "Lindenstock"

e) Holzhausen
Beb.-Plan Nr. 7 "Hoorfeld"

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4.12.1984 beschlossen, daß freistehende Nebengebäude, die nach der Bauordnung keiner Genehmigung unterliegen oder freigestellt sind, zukünftig errichtet werden dürfen.

In einem Gespräch am 10.1.1985 mit Herrn Schutz vom Kreis Siegen-Wittgenstein sowie Unterzeichner wurde die Problematik von Nebengebäuden, die an das Hauptgebäude angebaut werden sollen, jedoch außerhalb der überbaubaren Flächen liegen, erörtert. Mit Herrn Schutz wurde vereinbart, daß bei derartigen Fällen im Einzelfall geprüft werden soll, ob eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BBauG ausgesprochen werden kann. Grundsätzlich hat er dies bejaht.

2. GD zur Kenntnisnahme

3. je 1 Kopie zu den einzelnen Beb.-Plan-Akten „Schulstr." 06.

4. Herrn Tielmann zur Kenntnisnahme

5. z.Vg. bei Herrn Jung (Beb.-Plan-Gebiet Nr. 7 Hoorfeld, Änd. Gestaltungssatzung)

Der Gemeindedirektor
I.A.

Rat 4.12.84

B_1577_01
Gest

der Bebauung dieser Grundstücke mit mehrgeschossigen Gebäuden könnte auch einem gewissen Bedarf an Mietwohngebäuden begegnet werden.

12. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Köppel" im Ortsteil Gilsbach - Satzungsbeschluß -

Der Rat faßte einstimmig folgenden Beschluß:

"Nachdem die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Grundstückseigentümer der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Köppel" zugestimmt haben, wird die 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Im Bereich der Flurstücke 243 und 244 in Flur 6 der Gemarkung Gilsbach soll die überbaubare Fläche so erweitert werden, daß ein zweites Wohngebäude errichtet werden kann."

13. Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Hoorfeld", Ortsteil Holzhausen, u. a.

Der Rat faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Die Festsetzungen der Gestaltungssatzungen für die Bebauungspläne Nr. 7 "Hoorfeld" im Ortsteil Holzhausen, Nr. 2 "Hinter der Schule" im Ortsteil Lützeln, Nr. 3 "Auf dem Berge" im Ortsteil Niederdresselndorf, Nr. 2 "Schulstraße" und Nr. 3 "Mühlenrain" im Ortsteil Oberdresselndorf, Nr. 3 "Auwiese" und Nr. 6 "Lindenstock" im Ortsteil Wahlbach sind durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

"Dies gilt nicht für Nebenanlagen, die nach der Bauordnung keiner Genehmigung unterliegen oder freigestellt sind."

14. Siebte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Auwiese", Gemarkung Wahlbach, im Bereich des Flurstückes Flur 12 Nr. 290

Der Rat faßte einstimmig folgenden Beschluß:

Der Bebauungsplan Nr. 3 "Auwiese" soll im Bereich des Flurstückes Flur 12 Nr. 290 in einem vereinfachten Verfahren derart geändert werden, daß auf dem Grundstück eine überbaubare Fläche für die Errichtung eines Wohnhauses ausgewiesen wird.

Das Verfahren für die 7. vereinfachte Änderung soll aber erst dann durchgeführt werden, wenn der Grundstückseigentümer bereit ist, Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen auf die Erschließungskosten zu zahlen.

15. Verkehrsberuhigung in der Straße "Am Zehnstück", Burbach-Holzhausen (Bürgerantrag der "Interessengemeinschaft Straße Am Zehnstück" vom 13.09.1984)

RM Schäfer erklärte, die SPD-Fraktion habe Verständnis dafür, daß in